

Rahmenempfehlung
hinsichtlich des Einsatzes von Tierärztinnen/Tierärzten
im Tierseuchenkrisenfall

Beim Auftreten hochkontagiöser Tierseuchen wie z.B. Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Geflügelpest sind (unabhängig von laufenden Sanierungsverfahren) unter den gegebenen Rahmenbedingungen erhebliche Anstrengungen erforderlich, die die Ressourcen einer einzelnen Veterinärbehörde schnell überfordern. Deshalb müssen überregionale Vereinbarungen getroffen werden, damit im Tierseuchenkrisenfall die Bereitstellung der benötigten Ressourcen gewährleistet werden kann. Dies gilt in besonderer Weise für die Bereitstellung von tierärztlichem Personal.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre bei der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen haben noch mehr als bisher die Notwendigkeit aufgezeigt, nicht nur auf Vertreter der Tierärzteschaft aus dem Bereich der Veterinärverwaltung, sondern auch auf andere Tierärztinnen/Tierärzte zurückzugreifen; diese sind dann von der anfordernden Gebietskörperschaft mit den anstehenden ordnungsbehördlichen Aufgaben zu betrauen. Das System der Beauftragung von Tierärztinnen/Tierärzten für Belange der Tierseuchenbekämpfung ist im Tierseuchengesetz festgelegt und hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Damit der Einsatz von Tierärztinnen/Tierärzten flächendeckend nach möglichst einheitlichen Kriterien möglich und für die anfordernde Behörde im Vorhinein berechenbar wird, geben das Ministerium für Umwelt und Forsten, die Landestierärztekammer und der Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt), Landesverband Rheinland-Pfalz, folgende

Rahmenempfehlung

für den ganztägigen Einsatz von Tierärztinnen/Tierärzten in der Tierseuchenbekämpfung ab:

1. Die Gebietskörperschaft, die die Tierärztin/den Tierarzt nach § 2 Abs. 2 Tierseuchengesetz unter den Bedingungen dieser Rahmenempfehlung beauftragt, ist für alle daraus entstehenden behördlichen Rechte und Pflichten verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Gewährung einer angemessenen Vergütung. Die einzelne Gebietskörperschaft hat in ihrer Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Tierarzt eine Ersatzpflicht im Falle eines

2

Unfalles (insbesondere Praxisausfall) sowie der Berufsunfähigkeit zu übernehmen und zu regeln.

2. Das Aufgabengebiet der Tierärztinnen/Tierärzte erstreckt sich insbesondere auf die Durchführung von Impfungen sowie jegliche Maßnahmen diagnostischer Art einschließlich der Hygieneüberwachung. Die im Einzelnen übertragenen Tätigkeiten/Aufgaben sind in der behördlichen Beauftragung nach § 2 Abs. 2 Tierseuchengesetz zu beschreiben.

3. Die Vergütung der beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte erfolgt pauschal nach folgenden Sätzen:

- ganztägige Inanspruchnahme (bis 10 Std.): 550,00 €
- jede weitere Stunde: Einheitsatz der jeweils geltenden GOT = zurzeit 62,00 €
- Karennzeiten (siehe unten): 400,00 € Tagessatz.

Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese gesondert erstattet.

Mit diesen Beträgen ist der gesamte Arbeitsaufwand der Tierärztin/des Tierarztes vergütet einschließlich Spesen mit Ausnahme der erforderlichen Fahrt- und Übernachtungskosten. Schutzkleidung und sonstige Ausstattung stellt die beauftragende Gebietskörperschaft kostenfrei. An- und Abreise zum Einsatzort sowie tierseuchenrechtliche **Karennzeiten** sind Bestandteil der behördlichen Inanspruchnahme. Die Teilnahme an Besprechungen sowie an Maßnahmen der Personalhygiene steht der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Beauftragung gleich. Fahrtkosten (sowie evtl. erforderliche Übernachtungskosten), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erledigung der beauftragten Tätigkeit stehen, werden nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet, soweit nicht behördlicherseits ein PKW unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Unter Karennzeiten sind die Zeiten zu verstehen, in denen die Tierärztin/der Tierarzt auf Grundlage einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer tierseuchenrechtlichen Anordnung der zuständigen Behörde seiner kurativen Tätigkeit nicht nachgehen und keinen beruflichen Kontakt mit Tieren haben darf. Nicht unter den Begriff Karennzeit fällt der Einsatz im Krisenzentrum für andere Tätigkeiten, der wie oben genannt pauschal vergütet wird.

3

Die Pauschalvergütung für den Gesamteinsatz einer Tierärztin/eines Tierarztes darf die Höhe der Vergütung, die sich bei einer entsprechenden Einzelabrechnung in Höhe des einfachen Satzes der Gebührenordnung für Tierärzte errechnen würde, nicht überschreiten.

4. Die Tierärztinnen/Tierärzte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Tierärztin/der Tierarzt haftet ihrem/seinem Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; sie/er wird vom Auftraggeber gegenüber Dritten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
6. Die Rahmenempfehlung hat eine Laufzeit von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

15.3.06

.....
(Landestierärztekammer)

.....
(Bundesverband prakt. Tierärzte e.V.,
Landesverband Rheinland-Pfalz)

.....
(Ministerium für Umwelt und Forsten)